

# Marktgebührensatzung für die Gemeinde Hohenwestedt



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57 und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVObI. S.-H. S. 564) jeweils in der zzt. geltenden Fassung und des § 6 der Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt vom 07.10.2005 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2011 folgende Gebührensatzung erlassen.

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Standgebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandgeld).

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Platz (Marktstand) auf dem Markt einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält.  
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für Wochenmärkte einschl. für das Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen des Betriebes des Verkaufstandes entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind sofort fällig. Eine Kündigung des Standplatzes ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende möglich.  
Die Abrechnung der Gebühren richtet sich nach § 5 Abs. 1 - 3.  
(2) Die Gebühren für Plätze auf Jahrmärkten entstehen mit dem Zugang der Zusage an den Gebührensschuldner und sind mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Es kann von dem Gebührensschuldner eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der zu entrichtenden Gebühr verlangt werden. Wird eine Vorauszahlung verlangt, wird diese 4 Wochen vor Marktbeginn fällig. Die Zusage kann eine abweichende Fälligkeit enthalten.  
(3) Wer für sich bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

## § 4 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

An Gebühren werden erhoben:

### A. Wochenmärkte

1. Für alle Verkaufsstände je m Frontlänge und Tag 1,20 EUR.  
2. eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tag. Darin enthalten ist ein Fahrzeug. Für jedes weitere Fahrzeug wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.  
3. Mindestgebühr 5,00 EUR.

### B. Jahrmärkte

1. Gebühren für Marktgeschäfte aller Art je m Frontlänge und Tag 1,00 EUR.  
2. Für die auf dem Markt stehenden Wohn- und Materialwagen der Marktbesicker für jeden Tag und Wagen 0,00 EUR.  
3. Mindestgebühr je Tag 15,00 EUR.  
Der Bruchteil eines Meters und eines Tages wird voll gerechnet.

## § 5 Zahlung der Gebühren

1) Regelmäßig am Marktverkehr teilnehmende Beschicker bestätigen durch Unterschrift in einer Anwesenheitsliste ihre Teilnahme und die Höhe der geforderten Gebühren. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt vierteljährlich rückwirkend durch gesonderten Gebührenbescheid.  
(2) Marktbesicker, welche am Ende des Kalenderjahres an min. 50 Markttagen anwesend waren, bekommen mit der Abrechnung des 4. Quartals 4 Markttage gebührenbefreit.  
(3) Unregelmäßig oder einmalig am Marktverkehr teilnehmende Beschicker zahlen die festgesetzten Gebühren am Markttag an die Marktkassierer gegen entsprechende Quittung.  
(4) Die festgesetzten Vorauszahlungen sind an die Ge-

meindekasse der Gemeinde Hohenwestedt zu zahlen.  
(5) Der Gebührensschuldner kann die Gebührenschildner mit Forderungen gegen die Gemeinde Hohenwestedt aufrechnen.

(6) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Sie haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 07.12.2011 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Marktgebührensatzung der Gemeinde Hohenwestedt vom 07.10.2005 außer Kraft.

Hohenwestedt, 07.12.2011

Gemeinde Hohenwestedt  
Der Bürgermeister

gez. Landt